

KONFERENZ DER KANTONALEN FORSTDIREKTOREN

1. Allgemeine Feststellungen

Die um 1931 gegründete Konferenz (am 9. Januar 1931 wurde das noch heute gültige Reglement genehmigt) versteht sich als "Verbindungsorgan zwischen den Vorstehern der Forstdepartemente der schweizerischen Kantone". An den Treffen ihrer Mitglieder werden "Fragen besprochen ..., die für die kantonalen Forstdepartemente von gemeinsamem Interesse sind", auch ist es die Aufgabe der Konferenz, "den kantonalen Forstdepartementen Auskunft zu geben über forstwirtschaftliche Fragen". Die Konferenz besteht aus einer Hauptversammlung, die jährlich mindestens einmal zusammentritt, und dem Vorstand. Der Vorstand, dessen für drei Jahre gewählter Präsident auch das Präsidium der Konferenz innehat, trifft die Vorbereitungen für die Konferenzen, bestimmt die Traktanden und bezeichnet die Referenten. Dem Vorstand ist ein Sekretariat angegliedert, dessen Funktionen seit Bestehen der Konferenz durch die Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz in Solothurn ausgeübt wird. Die Mitglieder der Konferenz sind heute die kantonalen Forstdirektoren sämtlicher Kantone, ab 1987 wird auch das Fürstentum Liechtenstein vertreten sein. Die kantonalen Forstdirektoren können zu den Konferenzen ihre forstlichen Chefsbeamten beiziehen, welche jedoch lediglich beratende Stimme besitzen, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertreter des Departementsvorstehers der Konferenz beiwohnen. Für den Bund wohnt eine Vertretung des Bundesrates und des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz der Konferenz mit beratender Stimme bei, und auch der Präsident des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft wird zu den Konferenzen eingeladen. Ueber die Konferenz bestehen keine Publikationen.

2. Ist-Zustand der Archivierung

Die Archivsituation der Konferenz ist dadurch gekennzeichnet, dass ihr Sekretariat seit Anbeginn durch die Forstwirtschaft-

liche Zentralstelle der Schweiz in Solothurn versehen wird. Die Archivlage ist entsprechend ideal. Das Archivgut der Konferenz ist bis 1931 zurück vollständig erhalten, es beinhaltet die Protokolle der Konferenzsitzungen und des Vorstandes, die Jahresberichte der Konferenz sowie Korrespondenz und weitere Akten. Es besteht noch Archivraum für Jahrzehnte.

3. Soll-Zustand der Archivierung

Das Konferenzreglement legt fest, dass das Sekretariat sich bei der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Solothurn befinden soll, sodass sich an dieser Situation auch in Zukunft nichts ändern wird. Dementsprechend wäre es sinnvoll, das Archiv der Konferenz dem Staatsarchiv Solothurn zur Beaufsichtigung und späteren Endarchivierung anzuvertrauen, wozu sich das Staatsarchiv Solothurn bereit erklärt. Auf Jahrzehnte hinaus leidet das gegenwärtige Konferenzarchiv allerdings noch nicht unter Platznot.

Genehmigt vom Vorstand VSA an der Sitzung vom 15. Juni 1987 in Bern

REGLEMENT

für die

Konferenz der kantonalen Forstdirektoren

1.

Unter dem Namen "Forstdirektorenkonferenz" besteht ein Verbindungsorgan zwischen den Vorstehern der Forstdepartemente der schweizerischen Kantone.

2.

Die Konferenz hat den Zweck:

- a. Ihre Mitglieder jährlich wenigstens einmal zu einer Konferenz zu vereinigen, an welcher Fragen besprochen werden sollen, die für die kantonalen Forstdepartemente von gemeinsamem Interesse sind.
- b. Den kantonalen Forstdepartementen Auskunft zu geben über forstwirtschaftliche Fragen.

3.

Ziehen die kantonalen Forstdirektoren zu den Konferenzen ihre forstlichen Chefbeamten bei, so besitzen letztere lediglich beratende Stimme, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertreter eines Departementsvorstehers der Konferenz beiwohnen.

4.

Die Geschäftsleitung der Konferenz besorgt ein Vorstand von 3 Mitgliedern, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und einem weiteren Mitglied. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Jahresversammlung gewählt.

Dem Vorstand wird ein Sekretariat angegliedert. Seine Funktionen werden durch die Forstwirtschaftliche Zentralstelle in Solothurn ausgeübt.

5.

Der Vorstand trifft unter Mitwirkung des Sekretariates die Vorbereitungen für die Konferenzen. Er bestimmt Traktanden, Ort und Zeit, unter Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Er prüft die für die Beratung vorgesehenen Fragen und bezeichnet die Referenten.

6.

Der Präsident des Vorstandes amtet als Präsident der Konferenz. Er unterzeichnet in Verbindung mit dem Sekretär die von der Konferenz ausgehenden Akten.

Ist der Präsident verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten ersetzt.

7.

Das Sekretariat verfasst die Protokolle des Vorstandes und der allgemeinen Versammlungen. Insbesondere ist ihm der in Ziffer 2, lit. b. vorgesehene Auskunftsdienst übertragen.

8.

Die Forstwirtschaftliche Zentralstelle erhält für die Protokollführung, Sekretariats- und Auskunftsdienst jährlich eine feste Entschädigung, die jeweilen zu Beginn einer dreijährigen Periode festgesetzt wird.

Diese Ausgaben werden nach Massgabe des Abgabesatzes der öffentlichen Waldungen unter die Kantone verteilt.

9.

Die kantonalen Forstdepartemente verpflichten sich, Gesetzesentwürfe, Verordnungen etc. dem Sekretariat zuzustellen und gegenseitig auszutauschen und auf alle Anfragen Auskunft zu erteilen.

10.

Dieses Reglement ist an der Konferenz vom 13. April 1931 in Solothurn genehmigt worden.

Der Präsident:
sig.: Ferd. von Arx, Reg.Rat.